

# Stadt Rottweil

---

Bebauungsplan  
„Spitalhöhe – Quartier Mitte und Quartier West“

Beb.-Plan Nr. Rw 310/13

---

## Artenschutzrechtliche Prüfung

OFFENLAGE

Stand 20.06.2016



## STADT ROTTWEIL

---

### **Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Spitalhöhe – Quartier Mitte und Quartier West“**

**Auftraggeber:** Stadt Rottweil  
FB 4 Bauen und Stadtentwicklung  
Abt. 4.1 Stadtplanung  
Bruderschaftsgasse 4  
78628 Rottweil

**Projektbearbeitung:** Planstatt Senner  
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung  
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA,SRL  
*Proj.Nr. 1881*

Nicole Schneider, Landschaftsarchitektin

Breitlestraße 21  
88662 Überlingen, Deutschland  
Tel.: 07551 / 9199-0  
Fax: 07551 / 9199-29  
info@planstatt-senner.de  
www.planstatt-senner.de

Stand: 20.06.2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Hintergrund .....	4
2. Vorgehensweise und Methodik.....	4
3. Avifauna.....	5
3.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) .....	5
3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	5
3.3 Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	6
4. Fledermäuse .....	18
4.1 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	18
5. Sonstige Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie.....	19
5.1 Reptilien.....	19
5.2 Zufallsbeobachtungen weiterer Artgruppen .....	19

## ANLAGEN

- Artenlisten faunistische Erhebungen
- Verbreitungskarte Avifauna
- Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

## 1. Rechtlicher Hintergrund

Der Vollzug des Bebauungsplans kann zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) führen. In einem Fachbeitrag Artenschutz bzw. einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf nach § 7 Abs.2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG „besonders-“ sowie „streng geschützte Arten“ zu untersuchen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (sofern erforderlich).

Die naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Beurteilung finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Die „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§44 und 45 BNatSchG“ mit Stand vom Mai 2012 werden im weiteren Verfahren ergänzt.

## 2. Vorgehensweise und Methodik

Zur Erfassung der Avifauna wurden zwischen März und Juli 2014 vier Begehungen durchgeführt (22.03., 13.04., 23.05., 24.07.). Die Bäume wurden zudem auf Baumhöhlen kontrolliert. Die vorhandenen Baumhöhlen wurden mit Hilfe eines Endoskops auf Spuren einer Quartiernutzung von Brutvögeln, Fledermäusen oder Bilche untersucht, eine aktuelle Nutzung konnte nicht festgestellt werden.

Die Erhebungen zu den Fledermäusen erfolgten mittels zwei nächtlicher Detektorbegehungen (19.05., 17.06. 2014) sowie einer Dauererfassung über zwei Nächte (24.- 26.07.2014) an drei Standorten im Plangebiet mit Hilfe stationärer Erfassungsgeräte (BATLOGGER M, Elekon).

Des Weiteren wurde das Plangebiet auf seine Eignung bzw. das Vorkommen von Zauneidechsen überprüft. Trotz intensiver Suche konnten keine Beobachtungen gemacht werden, ein Vorkommen ist auf Grund der Habitatstrukturen trotzdem wahrscheinlich.

Durch Zufallsbeobachtungen bei den Begehungen zur Avifauna konnten verschiedene Tagfalter-, Heuschrecken- und Libellenarten kartiert werden.

### 3. Avifauna

Bei den Erhebungen zur Avifauna wurden im Plangebiet und Umgebung insgesamt 46 Vogelarten kartiert. Davon waren 37 Arten Brutvögel im Charlottenwäldchen und in den Obstwiesen, 6 Arten Nahrungsgäste und 3 Arten Durchzügler (s. Artenliste im Anhang).

Unter den Brutvögeln wurden drei nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützte Arten kartiert:

- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Nach der aktuellen Roten Liste BW 2015<sup>1</sup> gefährdet sind die Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina* RL BW 2007 / 2015: V / 2), Feldlerche (*Alauda arvensis* RL BW 2007 / 2015: 3 / 3), Feldsperling (*Passer montanus*, RL BW 2007 / 2015: V / V), Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL BW 2007 / 2015: V / V) und Neuntöter (*Lanius collurio* RL BW 2007 / 2015: 3 / -). Feldlerche und Neuntöter sind außerdem sehr störungsempfindlich und auf Grund dessen besonders empfindlich gegenüber der geplanten Bebauung.

Die übrigen Arten sind überwiegend ubiquitär und brüten hauptsächlich im Charlottenwäldchen und in den Kleingärten und Obstwiesen im und angrenzend an das Plangebiet.

#### 3.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (01. Oktober bis 28./29. Februar), kann die baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben, z.B. durch die Kollision mit Autos, Vogelschlag an Fenstern usw. ist nicht zu erwarten.

#### 3.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (01. Oktober bis 28./29. Februar), kann die Gefahr eines Verstoßes gegen das Störungsverbot minimiert werden. Störungen von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben können für die innerhalb des Plangebietes in den Obstwiesen sowie die außerhalb brütenden Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich überwiegend um wenig störungsempfindliche und großräumig verbreitete Arten oder Arten mit großem Aktionsradius handelt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Neuntöter (s.u.) jedoch nicht zu erwarten.

Für die sehr störungsempfindlichen Arten Feldlerche und Neuntöter ist die Bebauung des Plangebietes dauerhaft mit solchen Störungen des Bruthabitats verbunden, dass dieses voraussichtlich für die Art nicht mehr zur Verfügung steht. Da damit das Beschädigungsverbot

<sup>1</sup> Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, <https://ogbw.de/brutvoegel> (Abfrage 15.04.2016)

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) greift, wird die Thematik in Kapitel 3.3 unter den einzelnen Arten abgehandelt.

### **3.3 Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere.

#### **Grünspecht (*Picus viridis*)**

##### Lebensraumsprüche

Der Grünspecht ist Brut- und Jahresvogel in Mittel- und Südeuropa. Er ist lt. NABU Baden-Württemberg<sup>2</sup> nicht bedroht und steht daher nicht auf der Roten Liste der bedrohten Vogelarten BW 2015. Sein Bestand lag in den Jahren 2005-2009 in Baden-Württemberg bei 4.800 – 11.500 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014<sup>3</sup>). Sein Revier besteht aus einer „Kernzone“ mit Höhlenbäumen und umliegenden Nahrungsflächen. Die Größe des Reviers liegt im Normalfall zwischen 50-200 ha (min. 3 ha). Als Höhlenbrüter ist der Grünspecht sehr standorttreu und besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern, überwiegend in reich gegliederter Kulturlandschaft mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenvierteln und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Die Nahrung des Grünspechts besteht hauptsächlich aus Ameisen. Diese findet er in kleinen Nestern auf nicht übermäßig gedüngten Wiesen, Weiden und an Wegrändern.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Grünspecht brütet mit einem Brutpaar am Rand des Charlottenwäldchens nördlich des Plangebietes und nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat.

##### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Grünspechts befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Grünspecht nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch in Siedlungsnähe bzw. im Siedlungsbereich vorkommt, können das Charlottenwäldchen und die angrenzenden Kleingärten voraussichtlich weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Weitere geeignete Bruthabitate stellen die Gehölzflächen südlich und südöstlich des Plangebietes dar.

Die Bebauung des Gebietes führt jedoch zu einem Verlust von Nahrungsflächen für den Grünspecht und es besteht die Gefahr der Isolation des Brutreviers (Verlust des Biotopverbunds zwischen Brut- und Nahrungsflächen). Weitere geeignete Nahrungsflächen für den Grünspecht befinden sich südlich des Plangebietes. Durch folgende Maßnahmen kann einer Isolation des Bruthabitats entgegengewirkt und eine Optimierung der verbleibenden Nahrungsflächen im Gebiet erreicht werden:

- Teilweiser Erhalt der bestehenden Obstwiesen und Gehölze im Gebiet (V1, V2)

---

<sup>2</sup> <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogel-des-jahres/16268.html>

<sup>3</sup> K. Gedeon, C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Völkler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

- weitgehend naturnahe Gestaltung und extensive Pflege (2malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes) der öffentlichen Grünflächen, insbesondere der öffentlichen Grünflächen im Süden (M3)
- Schaffung einer durchgängigen öffentlichen Grünfläche mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden des Plangebietes (Baumreihe entlang der Wohnstraße 6 und öffentliche Grünflächen im Süden, M3).
- Pflanzung von Obstgehölzen (Hochstamm) und Laubbäumen in den öffentlichen Grünflächen (M3, M5)

Die Anlage der öffentlichen Grünflächen mit Obst- und Laubbäumen erfolgt bereits mit dem ersten Bauabschnitt, so dass bei Umsetzung des zweiten Bauabschnittes die Bäume und extensivierten Wiesen bereits Zeit hatten sich zu entwickeln, was den ökologischen Wert der Flächen als Nahrungshabitat für den Grünspecht und andere Vogelarten erhöht.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen und Gewährleistung einer extensiven Pflege der öffentlichen Grünflächen (2malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes) stehen dem Grünspecht mit den Grünflächen und -strukturen innerhalb des Plangebietes und den bestehenden Offenlandflächen im Süden weiterhin ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung und der Verbund Brut- und Nahrungsbiotop kann voraussichtlich weiterhin erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### Monitoring

Der Erhalt des Grünspechtreviers im Umfeld des Plangebiets ist durch ein Monitoring zu belegen. Dazu ist jeweils nach Fertigstellung der Erschließung des ersten sowie des zweiten Bauabschnittes über zwei Jahre das Vorkommen des Grünspechts zu kartieren. Bei fehlendem Nachweis des Grünspechts im Charlottenwäldchen, in den Grünflächen des Plangebietes oder in den Gehölzflächen südlich des Plangebietes sind ggf. weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (z.B. Schaffung zusätzlicher Lebensräume) und / oder eine Fortführung der Erfolgskontrollen erforderlich.

#### **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

##### Lebensraumansprüche

Der Mäusebussard ist Brutvogel in beinahe ganz Europa, sein Überwinterungsgebiet reicht von Südkandinavien bis ans Mittelmeer. Sein Brutbestand in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2005 – 2009 bei 6.500 - 15.000 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014). Er besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Bruthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat). Er brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard brütet mit einem Brutpaar in dem kleinen Wäldchen südlich des Plangebietes.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Mäusebussards befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Mäusebussard nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch in Siedlungsnähe vorkommt, kann das Wäldchen im Süden des Plangebietes voraussichtlich weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Die Bebauung des Gebietes führt jedoch zu einem Verlust von Nahrungsflächen. Im Süden von Rottweil stehen ausreichend Offenlandflächen als Nahrungsangebot für den Mäusebussard zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

#### Lebensraumsprüche

Der Turmfalke ist Brutvogel in ganz Europa, bei uns in Mitteleuropa Teilzieher und Standvogel. Sein Brutbestand in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2005 – 2009 bei 4.200 - 9.500 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014).

Er besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen und an Waldrändern. Im Siedlungsbereich nistet er überwiegend an hohen Gebäuden, Nistkästen werden regelmäßig angenommen.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Turmfalke brütet mit einem Brutpaar voraussichtlich in den Gehölzen im Klosterbachtal südöstlich des Plangebietes.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Turmfalken befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Turmfalke nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch in Siedlungsgebieten vorkommt, können die Gehölze im Klosterbachtal voraussichtlich weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Die Bebauung des Gebietes führt jedoch zu einem Verlust von Nahrungsflächen. Im Süden von Rottweil stehen ausreichend Offenlandflächen als Nahrungsangebot für den Turmfalken zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

#### Lebensraumsprüche

Der Bluthänfling ist Brut- und Jahresvogel in Mittel- und Südeuropa. Sein Bestand lag in den Jahren 2005-2009 in Baden-Württemberg bei 4.900 - 12.000 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014).

Der Bluthänfling brütet überwiegend in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen aber auch Bäumen. Besonders wichtig für den Bluthänfling sind dabei Staudenflächen, die über ihre Samenreife hinweg stehen bleiben. Er besiedelt daher insbesondere die heckenreiche Agrarlandschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen.



### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar am östlichen Rand der Kleingartenanlage an der Imster Straße.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bruthabitat des Bluthänflings befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Da der Bluthänfling nicht sehr störungsempfindlich ist und häufig auch an Siedlungsrändern vorkommt, stehen mit dem Verbleib der Kleingartenanlage, dem Charlottenwäldle, dem teilweisen Erhalt der Obstwiesen, der Anlage der öffentlichen Grünflächen sowie der bestehenden Gehölzflächen südlich des Plangebietes auch zukünftig geeignete Bruthabitate zur Verfügung. Kritischer ist der Verlust der Nahrungsflächen durch die Bebauung zu sehen.

Durch folgende Maßnahmen können Nahrungsflächen für den Bluthänfling innerhalb des Plangebietes neu geschaffen bzw. optimiert werden:

- Erhalt und Optimierung der extensiven Wiesenböschungen im Süden des Plangebietes (M3)
- Weitgehend naturnahe Gestaltung und extensive Pflege (2malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes) der öffentlichen Grünflächen, insbesondere der öffentlichen Grünflächen im Süden (M3)

Da der Bluthänfling in besonderem Maße von staudenreichen Brachflächen als Nahrungshabitat abhängig ist, ist geplant, zur Sicherung des Lebensraums zusätzliche Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang anzulegen.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind zur Schaffung weiterer Nahrungsflächen für den Bluthänfling vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (sog. CEF<sup>4</sup>-Maßnahmen).

Für den Bluthänfling kommt hierfür die Anlage von sogenannten Buntbrachen und Hochstaudenflächen in Frage. Buntbrachen sind Ansaaten aus heimischen Wiesenblumen am Rand von Äckern.

Hierzu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anlage von Dauerstaubereichen innerhalb der Retentionsflächen. Durch natürliche Sukzession in / an diesen Dauerstaubereichen können hier zusätzlich für den Bluthänfling wertvolle Hochstaudenflächen entstehen (K1a+b).
- Anlage von staudenreichen Buntbrachen auf Flurstück 4726 um die geplanten Retentionsflächen (K1a)
- Anlage einer Buntbrache mit ca. 6m Breite (ca. 800 m<sup>2</sup>) auf Flurstück 4724 (K4, die Fläche ist als Ausgleichsmaßnahme für das Quartier Ost noch zu extensivieren)

---

<sup>4</sup> continuous ecological functionality



Abbildung 1: Lage der CEF-Maßnahme K4 (Darstellung ohne Maßstab)

Durch die o.g. Maßnahmen kann ein dauerhafter Ersatz für die betroffenen Nahrungsflächen des Bluthänfling geschaffen werden. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließung / Anlage Retentionsflächen umgesetzt und sind damit vor der großflächigen Bebauung des Gebietes wirksam. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit vermieden werden.

#### Rechtliche Sicherung

Die Rechtliche Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

#### Monitoring

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen (K1a+b, K4) für den Bluthänfling ist durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen. Dazu ist jeweils nach Erschließung des ersten sowie des zweiten Bauabschnittes über zwei Jahre das Vorkommen des Bluthänflings zu kartieren. Fehlt der Nachweis des Bluthänflings, dann sind ggf. weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (z.B. Schaffung zusätzlicher Lebensräume) und / oder eine Fortführung der Erfolgskontrollen erforderlich.

## **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

### Lebensraumsansprüche

Die Feldlerche ist in ganz Europa bis Ostsibirien und Japan verbreitet - mit Ausnahme weiter Teile von Nordskandinavien und Griechenland. Der Brutbestand in Baden-Württemberg lag in den Jahren 2005 – 2009 bei 85.000 - 100.000 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014).

Feldlerchen sind Bodenbrüter und brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Hochragende Einzelstrukturen und Waldränder werden oft gemieden. Typische Bruthabitate sind z.B. Düngewiesen, Ackerland, extensive Weiden. Reviergröße in Deutschland durchschnittlich 0,5 – 0,8 ha.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar auf den Wiesen innerhalb des Plangebietes sowie mit einem weiteren Brutpaar im Klosterbachtal kartiert.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Bebauung gehen die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes als Bruthabitat für die Feldlerche vollständig verloren. Zudem verschiebt sich der von den Feldlerchen eingehaltene Abstand zu Vertikalstrukturen (z.B. Bebauung, Gehölze) entsprechend nach Süden, so dass der Verbleib des Brutpaars im Klosterbachtal nicht gewährleistet ist.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (sog. CEF-Maßnahmen). Für die Feldlerche kommt hierfür die Anlage von sogenannten Buntbrachen in Frage. Buntbrachen sind Ansaaten aus heimischen Wiesenblumen am Rand von Äckern. Zum Ausgleich der zwei Brutreviere (eines direkt betroffen, eines indirekt betroffen) werden 3 Flächen mit einer Fläche von ca. 10 x 200 m (oder 2 größere Flächen) benötigt. Flächen in direkter Siedlungsnähe oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen und Waldgebieten sind nicht geeignet. Auf folgenden Flächen sollen in Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil / UNB Buntbrachen angelegt werden:

Anlage von drei Buntbrachen auf den Flurstücken 699,959 und 1158, Gemarkung Gölldorf mit insgesamt 7.550 m<sup>2</sup> (K6)

- Flurstück Nr. 699 im Gewinn Hasengäßle auf der Gemarkung Gölldorf (2.400 m<sup>2</sup>)
- Flurstück Nr. 959 (Teilfläche) im Gewinn Bläsemer Feld (2.750 m<sup>2</sup>) auf der Gemarkung Gölldorf
- Flurstück Nr. 1158 im Gewinn Straßenäcker auf Gemarkung Gölldorf (2.400 m<sup>2</sup>)



Abbildung 2: Lage der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (Darstellung: Stadt Rottweil, ohne Maßstab)

Durch die Maßnahme (K6) können die Lebensraumbedingungen für die Feldlerche verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden. Die Maßnahme muss vor Erschließungsbeginn umgesetzt werden.

Durch die o.g. Maßnahme kann ein dauerhafter Ersatz für die betroffenen Lebensräume der Feldlerche geschaffen werden. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit vermieden werden.

#### Rechtliche Sicherung

Die Rechtliche Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

### Monitoring

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen (K6) für die Feldlerche ist durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen. Hierzu ist auf den drei Flächen nach Umsetzung der Maßnahme über drei Jahre das Vorkommen der Feldlerche zu kartieren – bei fehlender Wirksamkeit sind ggf. weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (z.B. Schaffung zusätzlicher Lebensräume) und / oder eine Fortführung der Erfolgskontrollen erforderlich.

### **Feldsperling (*Passer montanus*)**

#### Lebensraumsansprüche

Der Feldsperling ist Brut- und Jahresvogel in Mittel- und Südeuropa. Sein Bestand lag in den Jahren 2005-2009 in Baden-Württemberg bei 60.000 - 85.000 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014).

Der Feldsperling brütet im hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen in Feldgehölzen, Hecken, in Obstwiesen und Kleingärten, an Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen. Hauptnahrung sind Sämereien.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Feldsperling brütet mit mehreren Brutpaaren in den Kleingartenanlagen und Obstgärten nördlich und innerhalb des Plangebietes.

#### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Bebauung des Plangebietes und die teilweise Rodung von Gehölzen im Plangebiet ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wahrscheinlich. Weitere für den Feldsperling geeignete Bruthabitate befinden sich in den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzstrukturen südlich des Plangebietes.

Da der Feldsperling häufig an Siedlungsrändern vorkommt, stehen mit den Flächen südlich des Plangebietes weiterhin ausreichend Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung:

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Bluthänfling findet zusätzlich eine Optimierung der Brut- und Nahrungshabitate auch für den Feldsperling statt:

- Teilweiser Erhalt der bestehenden Gehölze im Gebiet (V1 und V2)
- weitgehend naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen, insbesondere der öffentlichen Grünflächen im Süden (M3)
- Schaffung einer durchgängigen öffentlichen Grünfläche mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden des Plangebietes (Baumreihe entlang der Wohnstraße 6 und öffentliche Grünflächen im Süden, M3).
- Pflanzung von Obstgehölzen (Hochstamm) und Laubbäumen in den öffentlichen Grünflächen (M3, M5)
- Anlage von staudenreichen Buntbrachen auf Flurstück 4726 um die geplanten Retentionsflächen (K1a).
- Anlage von Dauerstaubereichen innerhalb der Retentionsflächen (K1a+b). Durch natürliche Sukzession in / an diesen Dauerstaubereichen können hier zusätzlich wertvolle Hochstaudenflächen entstehen.
- Anlage einer Buntbrache mit ca. 6m Breite (ca. 800 m<sup>2</sup>) auf Flurstück 4724 (K4, die Fläche ist als Ausgleichsmaßnahme für das Quartier Ost noch zu extensivieren)
- Anbringen von Nistkästen (K2)

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

#### Lebensraumansprüche

Die Goldammer ist Brut- und Jahresvogel in Europa. Ihr Bestand lag in den Jahren 2005-2009 in Baden-Württemberg bei 130.000 – 190.000 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014).

Die Goldammer brütet, das Nest am Boden in Vegetation versteckt oder niedrig in Büschen, in offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaft mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen und an gut eingegrüntem Einzelhöfen.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Goldammer brütet mit insgesamt sechs Brutpaare innerhalb des Plangebietes am Rand der Kleingärten und in den Obstwiesen und Hecken.

#### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Bebauung des Plangebietes und die teilweise Rodung von Gehölzen im Plangebiet ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wahrscheinlich. Weitere für die Goldammer geeignete Bruthabitate befinden sich in den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzstrukturen südlich des Plangebietes.

Da die Goldammer häufig an Siedlungsrändern vorkommt, stehen mit den Flächen südlich des Plangebietes weiterhin ausreichend Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Bluthänfling findet zusätzlich eine Optimierung der Brut- und Nahrungshabitate auch für die Goldammer statt:

- Teilweiser Erhalt der bestehenden Gehölze im Gebiet (V1 und V2)
- weitgehend naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen, insbesondere der öffentlichen Grünflächen im Süden (M3)
- Schaffung einer durchgängigen öffentlichen Grünfläche mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden des Plangebietes (Baumreihe entlang der Wohnstraße 6 und in den öffentlichen Grünflächen, M3).
- Pflanzung von Obstgehölzen (Hochstamm) und Laubbäumen in den öffentlichen Grünflächen (M3, M5)
- Anlage von staudenreichen Buntbrachen auf Flurstück 4726 um die geplanten Retentionsflächen (K1a).
- Anlage von Dauerstaubereichen innerhalb der Retentionsflächen (K1a+b). Durch natürliche Sukzession in / an diesen Dauerstaubereichen können hier zusätzlich wertvolle Hochstaudenflächen entstehen.
- Anlage einer Buntbrache mit ca. 6m Breite (ca. 800 m<sup>2</sup>) auf Flurstück 4724 (K4, die Fläche ist als Ausgleichsmaßnahme für das Quartier Ost noch zu extensivieren)

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

### Lebensraumsprüche

Der Neuntöter ist Brut- und Sommervogel in Mittel- und Südeuropa. Sein Brutbestand in Baden-Württemberg ist rückläufig und lag in den Jahren 2005 - 2009 bei 6.500-15.500 Brutpaaren (Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014).

Der Neuntöter ist Heckenbrüter und besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. Reviergröße in Mitteleuropa meist 1,5-2 ha.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Neuntöter wurde innerhalb des Plangebietes in den südlichen Schlehenhecken beobachtet. Sein Brutplatz konnte nicht lokalisiert werden, befindet sich aber voraussichtlich in den Schlehenhecken im südlichen Plangebiet oder in den Heckenstrukturen südlich davon. Weitere für den Neuntöter geeignete Heckenstrukturen mit Wiesengrünland befinden sich weiter südlich entlang des Hohlweges sowie südlich des Höhenrückens Mittelberg im Klosterbachtal. Ein weiteres Vorkommen der Art konnte dort nicht nachgewiesen werden ist jedoch auf Grund der Biotopstrukturen wahrscheinlich.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird das Bruthabitat des Neuntötters nicht direkt zerstört. Die Störung durch Baumaßnahmen, Silhouettenwirkung der Gebäude sowie Fahrzeugverkehr und erhöhte Betriebsamkeit ist jedoch für den störungsempfindlichen Neuntöter insgesamt vermutlich so hoch, dass das Bruthabitat voraussichtlich dauerhaft nicht mehr genutzt wird. Damit greift das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (sog. CEF-Maßnahmen).

Für den Neuntöter kommt hierfür die Anlage von Heckenstrukturen (Schlehenhecken im Verbund mit Saumstrukturen in Frage). Flächen in direkter Siedlungsnähe sind nicht geeignet.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil / UNB sollen am Unteren Mittelberg südlich des Plangebietes Hecken mit Saumstreifen angelegt werden (K5).

- Anlage dornenreicher Hecken entlang der Grundstücksgrenze zwischen Flurstück 5685 und 5689 sowie im Norden des Flurstücks 5685. Dazu ist an mehreren Stellen eine Initialpflanzung mit Weißdorn und Wildrosen vorgesehen, unterstützt durch das Ablagern von Schnittgut von Schlehenhecken.
- Die Flächen zwischen den Hecken entlang des Weges (Flurstück 5689) ist zu Saumstreifen zu entwickeln bzw. sind hier bereits bestehende Saumstreifen zu erweitern. Die Saumstreifen sind extensiv zu bewirtschaften, d.h. keine Düngung und Mahd nicht vor Juni.



Abbildung 3: Lage der CEF-Maßnahme für den Neuntötter (Darstellung: Stadt Rottweil, ohne Maßstab)

Durch die o.g. Maßnahmen kann ein dauerhaftes Ersatzhabitat für den Neuntötter geschaffen werden. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit vermieden werden.

#### Rechtliche Sicherung

Die rechtliche Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen sowie einen privatrechtlichen Vertrag.

#### Monitoring

Der Erhalt des Neuntötterreviers im Gebiet ist durch ein Monitoring zu belegen. Dazu ist nach Umsetzung der Maßnahme (K5) in den zwei darauffolgenden Jahren das Vorkommen des Neuntötters zu kartieren. Bei fehlendem Nachweis des Neuntötters in den Gehölzflächen südlich des Plangebietes sind ggf. weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (z.B. Schaffung zusätzlicher Lebensräume) und / oder eine Fortführung der Erfolgskontrollen erforderlich.

#### **Sonstige Brutvögel innerhalb des Plangebietes**

Vom Vorhaben direkt betroffen, da Bruthabitate innerhalb des Plangebietes liegen, sind Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, RL BW 2007/ 2015: V / -), Girlitz (*Serinus serinus*, RL BW 2007 / 2015: V / -), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*, RL BW 2007 / 2015: V / -), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*, RL BW 2007 / 2015: V / -) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

#### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten ist das Vorhaben teilweise mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten verbunden. Da alle Arten häufig in Siedlungsgebieten oder an Siedlungsrändern vorkommen,



stehen durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (teilweiser Erhalt der Obstgehölze, weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten, Pflanzgebote, öffentliche Grünflächen mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden, Anbringen von Nistkästen, etc.) ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### **Sonstige Brutvögel außerhalb des Plangebietes**

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*, RL 2007 / 2015: V / V), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*, RL 2007 / 2015: V / V), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da alle Arten auch in Siedlungen oder an Siedlungsrändern vorkommen, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten.

### **Durchzügler und Nahrungsgäste**

Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Corvus moedula*, RL BW 2007 / 2015: 3 / -), Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*, RL BW 2007 / 2015: V / -), Mauersegler (*Apus apus*, RL BW 2007 / 2015: V / V), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*, RL BW 2007 / 2015: 3 / V), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL BW 2007 / 2015: 3 / 3), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, RL BW 2007 / 2015: - / 1)

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten ist das Vorhaben teilweise mit dem Verlust von Nahrungshabitat verbunden. Da fast alle Arten häufig in Siedlungsgebieten oder an Siedlungsrändern vorkommen, stehen durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (teilweiser Erhalt der Obstgehölze, weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten, Pflanzgebote, öffentliche Grünflächen mit Verbund zu den Offenlandflächen im Süden etc.) weiterhin Nahrungsflächen im Gebiet zur Verfügung. Im Süden des Plangebietes stehen außerdem weitere Offenlandflächen als Nahrungsangebot für die Nahrungsgäste zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## 4. Fledermäuse

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Die nicht eindeutig bestimmbaren Rufaufzeichnungen wurden daher auf Gattungsniveau bestimmt.

Die Erhebungen mittels Detektorbegehungen und Dauererfassung vor Ort ergaben, dass das Plangebiet Bedeutung als Jagdhabitat für folgende Fledermausarten bzw. -gattungen besitzt (s. Artenliste und Rufauswertung im Anhang):

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), RL BW 3
- Gattung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus spec.*)
- Gattung Abendsegler (*Nyctalus spec.*)
- Nyctaloide (Arten der Gattungen Abendsegler [*Nyctalus*], Breitflügelfledermäuse [*Eptesicus*] und Zweifarbenfledermäuse [*Vespertilio*])
- Gattung Mausohren (*Myotis spec.*)

Die Untersuchung der Baumhöhlen im Plangebiet mittels Endoskop ergab keinen Hinweis auf Wochenstuben. Die größte Aktivität an jagenden Fledermäusen konnte im Charlottenwäldchen festgestellt werden. Im Plangebiet wurden jagende Tiere überwiegend in den Obstwiesen kartiert.

Mit 78% Anteil an den Rufen besitzen die Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) die höchste Aktivität im Gebiet. Zählt man die der Gattung der Zwergfledermäuse zugeordneten Rufe mit 11% Anteil noch hinzu, so liegt der Anteil dieser Gattung bei 89% aller erfassten Fledermausrufe. Die Gattung Nyctaloid umfasst einen Anteil von 7,2%, die Gattung der Mausohren (*Myotis*) von 1,7% der Rufe. Weitere 1,7% der Rufe konnten keiner Gattung zugeordnet werden.

### 4.1 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Da sich innerhalb des Vorhabenbereichs voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen befinden, ist nicht zu erwarten, dass im Zuge der Räumungs- und Rodungsarbeiten Individuen verletzt oder getötet werden.

Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubenzeit (März – September), kann die baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und seine Umgebung, insbesondere das Charlottenwäldchen und die angrenzenden Kleingärten, besitzen Bedeutung als Jagdhabitat für die vorkommenden Fledermausarten. Wochenstuben konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Bei den festgestellten Arten, insbesondere bei den überwiegend vorkommenden Zwergfledermäusen, handelt es sich um anpassungsfähige und siedlungsbewohnende Arten.

Durch den Erhalt der bestehenden Obstgehölze im Gebiet, eine weitgehend naturnahe Gestaltung der Gärten und öffentlichen Grünflächen mit Verbund zu den Offenlandflächen im Plangebiet stehen den Fledermäusen mit den Grünflächen und -strukturen innerhalb des

Plangebietes und den bestehenden Offenlandflächen im Süden weiterhin ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung und der Verbund Charlottenwäldchen - Offenland kann weiterhin erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## **5. Sonstige Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

### **5.1 Reptilien**

#### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Trotz intensiver Suche im Frühjahr / Sommer 2014 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Bereich der Kleingärten ist auf Grund der Strukturen (sonnige Plätze, Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten) ein Vorkommen nicht auszuschließen. Die vorhandenen Strukturen lassen jedoch nicht auf das Vorkommen einer bedeutenden Population schließen. Die mageren Böschungen am Südrand des Plangebietes hätten Potenzial als Lebensraum für Zauneidechsen. Sie sind auf Grund mangelnder Pflege jedoch stark verfilzt, so dass derzeit hier kein bedeutendes Vorkommen zu erwarten ist. Die Böschung wird durch das Vorhaben nur in einem kleinen Bereich beansprucht. Sonst finden sich im Plangebiet kaum geeignete Strukturen. Die Kleingärten nördlich des Plangebietes bleiben erhalten.

Im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen besteht die Möglichkeit die vorhandenen potenziellen Lebensräume für die Zauneidechse zu verbessern bzw. neue Habitate anzulegen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt und Optimierung der extensiven Wiesenböschungen im Süden des Plangebietes (Verbesserung der Pflege: abschnittsweise Mahd im Winter mit Abräumen des Mähgutes, ggf. zusätzlich abschnittsweise Mahd im Hochsommer ) M3
- Schaffung von Sonnenplätzen durch Steinriegel an der Böschung im Süden sowie an den Böschungen der östlichen Retentionsmulde (K1b, K3)

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, eine erhebliche Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auf Grund des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

### **5.2 Zufallsbeobachtungen weiterer Artgruppen**

Bei den Begehungen wurden Zufallsbeobachtungen zu Tagfaltern, Heuschrecken und Libellen erhoben (Artenliste s. Anhang). Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten hierbei nicht festgestellt werden.

## ANLAGEN

### Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

#### Avifauna

Begehungen: 22.3.2014, 13.4.2014, 23.5.2014, 24.7.2014

Bearbeiter: M. Sindt

Erklärungen zu den Bemerkungen: Unter Wald versteht man das Wäldchen rund um den Wasserturm. Gärten sind die daran südlich angrenzenden Schrebergärten.

BV: Brutvorkommen, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, W: Wintergast

0 Brutbestand erloschen 1 Brutbestand vom Erlöschen bzw. Aussterben bedroht 2 Brutbestand stark gefährdet 3 Brutbestand gefährdet

V Art der Vorwarnliste - Art ist nicht gefährdet

Art	RL BW 2007 <sup>5</sup> / 2015 <sup>6</sup>	Vogelschutz- richtlinie Anhang I	Vogel- schutz- richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
<b>Vögel</b>					
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>)</b>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
<b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)</b>	-		X	Besonders geschützt	NG Äcker, BV Ort
<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	V / 2	SPEC 2	X	Besonders geschützt	BV Gärten (1BP)
<b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort

<sup>5</sup> J. Hölzinger, H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: 1-171

<sup>6</sup> H.-G. Bauer, M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz

Art	RL BW 2007 / 2015	Vogelschutz- richtlinie Anhang I	Vogel- schutz- richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
<b>Buntspecht</b> <i>(Dendrocopus major)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Dohle</b> ( <i>Corvus monedula</i> )	3 / -		X	Besonders geschützt	NG Wiesen
<b>Dompfaff</b> ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )	V / -		X	Besonders geschützt	DZ Wald
<b>Dorngrasmücke</b> <i>(Sylvia communis)</i>	V / -		X	Besonders geschützt	BV Hecken im Süden
<b>Eichelhäher</b> <i>(Garrulus glandarius)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Elster</b> ( <i>Pica pica</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Hecken und Ort
<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )	3 / 3	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV, 2 BP
<b>Feldsperling</b> <i>(Passer montanus)</i>	V / V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Gärten, Ort, Feldgehölze
<b>Gartenbaumläufer</b> <i>(Certhia brachydactyla)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Girlitz</b> ( <i>Serinus serinus</i> )	V / -		X	Besonders geschützt	BV Gärten 1 BP
<b>Goldammer</b> <i>(Emberiza citrinella)</i>	V / V		X	Besonders geschützt	BV Hecken, Randzone der Gärten
<b>Grauschnäpper</b> <i>(Muscicapa striata)</i>	V / V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Grünfink</b> ( <i>Carduelis chloris</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Gärten, Ort

Art	RL BW 2007 / 2015	Vogelschutz- richtlinie Anhang I	Vogel- schutz- richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	-	SPEC 2	X	Streng geschützt	BV Wald
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Ortsrand, Gärten
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	V / V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Ortsrand
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	-		X	Streng geschützt	BV in Wäldchen im Süden
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	V / V		X	Besonders geschützt	NG Luftraum
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	3 / V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	NG Luftraum
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )	-		X	Besonders geschützt	DZ
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten, Ort
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	V / -	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald

Art	RL BW 2007 / 2015	Vogelschutz- richtlinie Anhang I	Vogel- schutz- richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
<b>Rauchschwalbe</b> <i>(Hirundo rustica)</i>	3 / 3	SPEC 3	X	Besonders geschützt	NG Luftraum
<b>Ringeltaube</b> <i>(Columba palumbus)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Rotkehlchen</b> <i>(Erithacus rubecula)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )	-	SPEC 2	X	Streng geschützt	Luftraum
<b>Singdrossel</b> <i>(Turdus philomelos)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Star</b> ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	V / -	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV beim Spielplatz und im Wald, NG auf Wiesen
<b>Stieglitz</b> ( <i>Carduelis carduelis</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Gärten; Ort, Feldgehölze
<b>Sumpfmehse</b> ( <i>Parus palustris</i> )	-	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Turmfalke</b> <i>(Falco tinnunculus)</i>	V / V		X	Streng geschütz	Verm.BV im Wäldchen süd- westlich, NG auf Wiesen
<b>Wacholderdrossel</b> <i>(Turdus pilaris)</i>	V / -		X	Besonders geschützt	BV Wald, NG Gärten, Wiesen
<b>Wiesenpieper</b> <i>(Anthus pratensis)</i>	- / 1		X	Besonders geschützt	DZ Wiesen
<b>Wintergoldhähnchen</b> <i>(Regulus regulus)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald
<b>Zaunkönig</b> <i>(Troglodytes troglodytes)</i>	-		X	Besonders geschützt	BV Wald

Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	-		X	Besonders geschützt	BV Wald, Gärten
---	---	--	---	---------------------	-----------------

## Fledermäuse

### Transektenbegehung

Fledermausart	Begehungen		Summe pro Art
	19.05.2014	17.06.2014	
<b>Pipistrellus spec.</b> (Gattung Zwergfledermäuse)	0	1	<b>1</b>
<b>Pipistrellus pipistrellus</b> (Zwergfledermaus)	43	60	<b>103</b>
<b>Myotis spec.</b> (Gattung Mausohren)	2	0	<b>2</b>
<b>Nyctaloid</b> (Gattungen Abendsegler, Zweifarbfledermaus)	8	1	<b>9</b>
<b>Summe Rufaufnahmen</b>	<b>53</b>	<b>62</b>	<b>115</b>

### Dauermonitoring 24. - 26. 07. 2014

Fledermausart	Dauermonitoring			Summe pro Art
	1. Standort	2. Standort	3. Standort	
<b>Pipistrellus spec.</b> (Gattung Zwergfledermäuse)	13	32	14	<b>59</b>
<b>Pipistrellus pipistrellus</b> (Zwergfledermaus)	11	128	171	<b>310</b>
<b>Myotis spec.</b> (Gattung Mausohren)	2	2	3	<b>7</b>
<b>Nyctalus spec.</b> (Gattung Abendsegler)	4	9	10	<b>23</b>
<b>Nyctaloid</b> (Gattungen Abendsegler, Zweifarbfledermaus)	0	6	0	<b>6</b>
<b>Chiroptera</b> (Rufe nicht bestimmbar)	9	0	0	<b>9</b>
<b>Summe Rufaufnahmen</b>	<b>39</b>	<b>177</b>	<b>198</b>	<b>414</b>



## Zufallsbeobachtungen

Art	RL BW	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
<b>Tagfalter</b>			
Schwalbenschwanz ( <i>Papilio machaon</i> )	V	Besonders geschützt	Einzeltier auf den südlichen Wiesen
Schachbrett ( <i>Melanargia galathea</i> )	V	Besonders geschützt	Südliche Wiesen undwestlich vom Wäldchen
Kleines Wiesenvögelchen ( <i>Coenonympha pamphilus</i> )		Besonders geschützt	Nicht selten auf den Wiesen
Schornsteinfeger ( <i>Aphantopus hyperanthus</i> )		Besonders geschützt	Häufig auf den Wiesen entlang des Bachlaufs
Ochsenauge ( <i>Manila jurtina</i> )		Besonders geschützt	Vereinzelt auf den südlichen Wiesen
Ikarus-Bläuling ( <i>Polyommatus icarus</i> )	-	Besonders geschützt	Nicht selten auf den südlichen Wiesen
Rotklebbläuling ( <i>Cyaniris semiargus</i> )	V	Besonders geschützt	Sehr häufig auf den südlichen Wiesen
Schwarzkolbiger Dickkopf ( <i>Thymelicus lineolus</i> )		Besonders geschützt	Vereinzelt auf den südlichen Wiesen
Grünader-Weißling ( <i>Pieris napi</i> )		Besonders geschützt	Zerstreut im ganzen Gebiet
Kleiner Kohlweißling ( <i>Pieris rapae</i> )		Besonders geschützt	Selten auf den südlichen Wiesen
Tintenfleck-Weißling ( <i>Leptidea sinapis</i> )		Besonders geschützt	Selten auf den südlichen Wiesen
Tagpfauenauge ( <i>Inachis io</i> )		Besonders geschützt	Gärten und Wiesen
Kleiner Fuchs ( <i>Aglais urticae</i> )		Besonders geschützt	Gärten und Wiesen

Sechsfleckwidderchen ( <i>Zygaena filipendula</i> )		Besonders geschützt	Selten auf den südlichen Wiesen
---	--	---------------------	---------------------------------

Art	RL BW	§ 7 (2) BNatSchG Nr.13 & 14	Bemerkungen
<b>Heuschrecken</b>			
Zwitscherschrecke ( <i>Tettigonia cantans</i> )			Selten (singt aber meist später am Tag)
Roesels Beißschrecke ( <i>Metrioptera roeselii</i> )			verbreitet
Zweifarbige Beißschrecke ( <i>Metrioptera bicolor</i> )			Eher selten
Strauchschrecke ( <i>Pholidoptera griseoptera</i> )			Waldrand nicht selten
Große Goldschrecke ( <i>Chrysochraon dispar</i> )			Nicht selten
Kleine Goldschrecke ( <i>Euthystira brachyptera</i> )	V		Eher selten
Rote Keulenschrecke ( <i>Gomphocerippus rufus</i> )			Häufig, v.a. an Ackerrändern
Nachtigall-Grashüpfer ( <i>Chorthippus biguttulus</i> )			Sehr häufig
Brauner Grashüpfer ( <i>Chorthippus brunneus</i> )			Ziemlich selten an Wegrändern und Gartenrändern
Gemeiner Grashüpfer ( <i>Chorthippus paralellus</i> )			häufig

Art	RL BW	§ 7 (2) BNatSchG Nr.13 & 14	Bemerkungen
<b>Libellen</b>			
Große Königslibelle ( <i>Anax imperator</i> )			